

der aus den Lehramtsprüfungen hergeleiteten Rechte. Verweis und Geldstrafe dürfen nicht mehr miteinander verbunden auferlegt werden (§ 5 Abs. 2).

Das nicht förmliche Verfahren, das im bisherigen Rechte nur dürftig geregelt war, erfährt eine wesentliche Neugestaltung (§ 17 flg.). Die Verhängung einer Dienststrafe erfolgt, nachdem dem Beamten die Eröffnung des Verfahrens mitgeteilt und er zu den Anschuldigungen gehört worden war, durch einen Dienststrafbescheid (§§ 18, 19 Abs. 2). Der Beamte hat in jedem Falle das Recht der Beschwerde (§ 21 Abs. 1); gegen den von einem Ministerium erlassenen Dienststrafbescheid geht sie an das Gesamtministerium (§ 21 Abs. 2). Ist das Gesamtministerium Dienstbehörde, so entscheidet im ersten Rechtszuge der Ministerpräsident (§ 85 Abs. 2). Wird der Bescheid nicht angefochten, so erhält er nach einem Monate Rechtskraft, d. h. es darf wegen derselben Verfehlung gegen den Beschuldigten kein neues Dienststrafverfahren eröffnet werden, es sei denn wegen neuer Tatsachen und Beweismittel (§ 21 Abs. 3). Das gilt auch, wenn ein nicht förmliches Verfahren eingestellt wird, für den Einstellungsbeschluss (§ 19 Abs. 3). Innerhalb der genannten Frist von einem Monate kann das zuständige Ministerium jeden Dienststrafbescheid und jeden Einstellungsbeschluss aufheben und daraufhin in der Sache anderweit entscheiden oder das förmliche Verfahren eröffnen (§ 20 Abs. 2, 3). Ob diese Möglichkeit schon nach dem bisherigen Rechte bestand, war zweifelhaft.

Was das förmliche Dienststrafverfahren anlangt, so ist zunächst neu, daß der Beamte die Eröffnung eines solchen gegen sich selbst beantragen kann, um sich von dem Verdacht einer Dienstverfehlung zu reinigen (§ 29 Abs. 2). Im übrigen ist dieses Verfahren in sachlicher Beziehung nicht wesentlich verändert. Der Eröffnungsbeschluss ist dem Beschuldigten zuzustellen (§ 29 Abs. 1). Dieser kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen (§ 31 Abs. 1), was bisher nur für die mündliche Verhandlung vor der Disziplinarkammer zugelassen war. Die Eröffnungsbehörde muß von vornherein bestimmen, auf welche Anschuldigungen das Verfahren zu erstrecken ist (§ 33).

Von der Untersuchung (bisher Voruntersuchung genannt) kann künftig abgesehen werden, wenn der Sachver-